

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 886846 pbbn d

Inhalt

Florian Gerster MdB nimmt die Bundeswehrplanung unter die Lupe: Wieviel Geld für wieviele Soldaten?

Seite 1

Doris Odendahl MdB zieht ein erstes Fazit aus der SPD-Anhörung über eheähnliche Lebensgemeinschaften: Die Diskriminierungen müssen beseitigt werden.

Seite 3

43. Jahrgang / 163

26. Jahrgang

Wieviel Geld für wieviele Soldaten?

Verteidigungshaushalt und Bundeswehrstärke

Von Florian Gerster MdB

Mitglied des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages

Im Entwurf des Bundeshaushalts 1989 ist eine Steigerung des Verteidigungshaushaltes um 3,8 Prozent auf 53,3 Milliarden Mark vorgesehen. Viel Geld - viel Sicherheit? Verteidigungsausschuß und Haushaltsausschuß werden in den nächsten Wochen herauszufinden haben, wo in dem Entwurf Luft ist, welche Größen unveränderlich und weiche - mit politischem Willen - variabel sind. Publikumswirksame Vorschläge für Radikalkürzungen und fundamentalistische Scheingefechte sind bei dieser mühsamen Arbeit wenig hilfreich.

Militärplaner beklagen den wachsenden Anteil von Personalausgaben und Betriebskosten gegenüber einer derzeit sinkenden „Investitionsquote“. Industriepolitische und militärtechnische Großprojekte wie der Jäger 90 und der Panzerabwehrhubschrauber 2 werden erst in den 90er Jahren auf den Einzelplan 14 voll durchschlagen und das Finanzkorsett so eng schnüren, daß vor allem der größten Teilstreitkraft Heer die Luft auszugehen droht.

Statt Einsparungsmöglichkeiten zu Gunsten des investiven Sektors im Haushalt zu suchen, sollten Militärplaner und konservative Verteidigungspolitiker ihre Kreativität darauf richten, milliardenschwere Prestigeprojekte mit zweifelhaftem Nutzen für die Abwehrkraft der Streitkräfte zu kippen oder zu korrigieren. Der neue Verteidigungsminister hätte - gerade als fachfremder Ressortchef mit Unterstützung durch den Kanzler - die Chance gehabt, zu Beginn seiner Amtszeit durch Befreiungsschläge den Spielraum der Bundeswehrplanung zu vergrößern. Er hat sie nicht genutzt.

Bleiben die Personalausgaben für Soldaten und zivile Mitarbeiter. Fast 20 Milliarden werden im nächsten Jahr für 495.000 Soldaten und rund 170.000 zivile Mitarbeiter der Bundeswehr aufgewendet werden. Aufschlußreich ist die Struktur der Personalausgaben für Soldaten:

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Presseshaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. Mwst und Versand.

Printed in Germany
on recycled paper



- Rund zehn Milliarden Mark für 266.000 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 1,1 Milliarden Mark für 222.000 Grundwehrdienstleistende,
- 38,6 Millionen Mark für 210.000 Reservisten auf 7.000 Wehrübungsplätzen.

Ohne Umfangsveränderungen der Streitkräfte sind keine Einsparungen bei den Personalausgaben möglich. Zumal, wenn unabwiesbarer qualitativer Mehrbedarf gegengerechnet wird: Jede halbwegs wirksame Dienstzeitregelung kostet Geld, dem Heer fehlen Offiziers-Planstellen, steigende Verweigererzahlen bei den Grundwehrdienstleistenden und unzureichende Bereitschaft zur Weiterverpflichtung erfordern (auch) kostenwirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Wehrdienstes.

Rupert Scholz wäre gut beraten, das Wörner-Zitat von 456.000 aktiven Soldaten als „operatives Minimum“ aus der Welt zu schaffen, und die deutsche Öffentlichkeit und die Verbündeten auf eine geringere Bundeswehrpräsenz in den 90er Jahren vorzubereiten. Dies macht den Abstimmungsprozeß einfacher, und erleichtert es, die notwendige Veränderung der Wehrstruktur mit den West-Ost-Verhandlungen zur konventionellen Abrüstung und mit dem Ausbau des europäischen Pfeilers in der westlichen Allianz zu verbinden.

Eine Wehrstrukturkommission, wie wir Sozialdemokraten sie fordern, würde es dem Bundesverteidigungsminister erlauben, über zaghafte Ansätze - wie Reservistenkonzeption und Heeresstruktur 2000 - hinaus eine Bundeswehr für die 90er Jahre zu konzipieren:

- Eindeutig defensiv strukturiert, angesichts drastisch sinkender Jahrgangsstärken mit wesentlich weniger aktiven Soldaten und mit erhöhter gesellschaftlicher Akzeptanz. Äußere Sicherheit ist auch mit geringerem Aufwand und zeitgemäßen Mitteln zu gewährleisten.

(-/26.8.1988/vo-ha/st)

* * *

Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Ein erstes Fazit der Anhörung

Von Doris Odendahl MdB

Die zweitägige Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion „Zusammenleben ja - Trauschein nein“ von Betroffenen und Sachverständigen über die Probleme nichtehelicher Lebensgemeinschaften in unserer Gesellschaft hat eines deutlich zu Tage gebracht: Der Staat steht heute sowohl der Ehe wie auch der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft vergleichsweise hilflos gegenüber. Der gesellschaftliche Wandel in der Arbeitswelt und im Rollenverständnis von Frauen und Männern hat sich auch auf die zwischenmenschlichen Beziehungen ausgewirkt. Während die Arbeitswelt zunehmende Mobilität und Flexibilität erfordern, braucht eine Partnerschaft - mit und ohne Trauschein - Zeit, um sich miteinander einzuleben. Die traditionellen Vorstellungen von Ehen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften sind in der Realität kaum noch anzutreffen. Die heutige Partnerschaft erfordert voneinander gleichermaßen Selbständigkeit und Verantwortlichkeit.

Interessant ist der Blick auf die Statistik: Die Zahl der eheähnlichen Lebensgemeinschaften steigt kontinuierlich an. Allein zwischen 1972 und 1982 hat sich die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften verdreifacht. Der Anstieg in der Altersgruppe zwischen 18 und 35 Jahren war besonders steil: Hier wurden 1972 78.000 Paare ohne Trauschein gezählt, zehn Jahre später waren es achtmal soviel, nämlich 680.000. Heute kann man davon ausgehen, daß etwa 1,5 bis zwei Millionen Paare in einem Haushalt, teils mit, teils ohne Kinder, zusammenleben ohne verheiratet zu sein. Tatsache ist: Eheähnliche Lebensgemeinschaften sind in der Öffentlichkeit weitgehend akzeptiert, von den Kirchen verurteilt, vom Staat ignoriert.

Als erstes Ergebnis der Anhörung ist festzuhalten: Verantwortliche Politiker können bei dem Thema nicht-eheliche Lebensgemeinschaften nicht einfach die Hände in den Schoß legen und in allen Problemfällen schlicht auf die Institution Ehe verweisen. Viele der Ungereimtheiten und der Ungerechtigkeiten, die mangels eindeutiger Regelungen für Menschen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, auftreten, kamen bei dieser Anhörung zutage.

Ohne heute schon ein Fazit ziehen zu können, läßt sich der Rahmen, in dem sich Regelungsvorschläge bewegen können, festlegen. Das sind zuerst einmal die Grenzen: Artikel 6 GG stellt Ehe und Familie unter den Schutz des Staates - die durchgängige Gleich- oder Schlechterstellung der Ehe gegenüber der eheähnlichen Lebensgemeinschaft durch Gesetze würde deshalb auf Hindernisse stoßen. Allerdings sagt der Artikel 6, daß er Ehe und Familie schützt und dabei muß dann beachtet werden, daß der Begriff Familie nicht unbedingt eine Ehe voraussetzt.

Die andere Begrenzung ergibt sich aus der Haltung der Paare in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Es ist zu respektieren, daß sie gerade keine Ehe mit den damit verbundenen gesetzlichen Regelungen schließen wollen. Darum scheidet aus, was auch niemand fordert, nämlich die vollständige gesetzliche Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit der Ehe. Im übrigen sind die Erscheinungsformen, Interessenlagen und Bedürfnisse der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sehr unterschiedlich.

Die spannende Frage bleibt also, wie und wo müssen und sollen rechtliche Regelungen innerhalb dieses Rahmens her. Ein weiter Bereich läßt sich von vornherein durch vorhandene Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches abgrenzen, wenn es darum geht, Rechtsgeschäfte unter erwachsenen mündigen Personen abzuschließen.

Ich meine, daß gesetzgeberischer Handlungsbedarf in erster Linie dort gegeben ist, wo bestehende Gesetze oder staatliches Verhalten eheähnliche Gemeinschaften vor allem aber Familien ohne Trau-

schein diskriminieren. Dazu zähle ich eindeutig den § 137, Absatz 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes, der bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe die Anrechnung des Arbeitseinkommens des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft fordert, wobei dann für den arbeitslosen Partner gleichzeitig noch der Krankenversicherungsschutz wegfällt und der Zugang zur Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Fortbildungskursen des Arbeitsamtes erschwert wird. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft - im Gegensatz zu Ehepartnern - eben nicht zur gegenseitigen Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind. Ihre Unterhaltsleistungen werden bei der Lohn- und Einkommenssteuer im Gegensatz zu Ehepaaren nicht gleichermaßen angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Wohngeld und Sozialhilfe und bei vielen anderen Regelungen. Konsequenz ist bei Durchsicht der bestehenden Regelungen eigentlich nur die Inkonsequenz der staatlichen Institutionen bei der Handlung der eheähnlichen Gemeinschaften, wenn nämlich einerseits eine Pflicht konstruiert wird, daß sich Partner in eheähnlichen Gemeinschaften gegenseitig unterstützen müssen, dann muß dies auch bei der Frage der Rente, der Krankenversicherung, der Erbschaftsteuer und so weiter eine Rolle spielen. Es gilt also hier eine einheitliche Linie zu finden.

Einen weiteren Regelungsbedarf sehe ich bei den Familien ohne Trauschein: Artikel 6 GG stehen die Familien eindeutig unter dem besonderen Schutz des Staates. Für mich gilt: Ob mit oder ohne Trauschein, der Verband von Eltern und Kindern ist eine Familie! Sie bedarf nicht nur des besonderen staatlichen Schutzes, sie hat auch einen Anspruch, ein Recht darauf. Ich halte es für selbstverständlich, daß Kinder aus eheähnlichen Verbindungen den gleichen Status bekommen wie die ehelichen. Ich halte es für falsch, daß diese Kinder heute als nicht-eheliche Kinder gelten. Ihr Anspruch hat sich nicht nach dem Richtsatz der Alimente, sondern nach dem Einkommen des unterhaltsverpflichteten Partners zu richten. Und ich finde auch, daß die Mutter der Kinder, wenn eine eheähnliche Gemeinschaft nach einigen Jahren auseinanderbricht, einen Anspruch auf einen eigenen Unterhalt gegen den Vater der Kinder haben muß. Damit sie ihre Kinder selbst erziehen kann, wie das einer geschiedenen Ehefrau heute vom Gesetz zugestanden wird. Es ist im übrigen ungerrecht, den verdienenden Partner aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lediglich mit seinen Unterhaltsverpflichtungen für die nicht-ehelichen Kinder zu entlassen und im übrigen die Restfamilie auf die Zahlungen der Sozialhilfe zu verweisen.

Große Anforderungen werden die notwendigen Veränderungen im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht an den Gesetzgeber stellen. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis machen die Unsinnigkeit deutlich, daß im Grenzfall eher der Staat erbt als ein jahrzehntelang mit dem Verstorbenen verbundener Lebenspartner.

Zu dem nun durch Justizminister Engelhard vorgelegten Gesetzentwurf eines erweiterten Umgangsrechts für nichteheliche Väter bleibt zu sagen: Es reicht nicht aus, aus einem Zahlvater nun einen „Besuchsvater“ zu machen, vielmehr bedarf es der Festlegung einer gemeinsamen Verantwortung der Eltern (seien sie nun verheiratet oder unverheiratet) zum Wohl des Kindes.

Ein weiterer Aspekt, den alle Beteiligten der Anhörung betont haben, ist eine bessere und breit angelegte Information für die Partner eheähnlicher Gemeinschaften, um von vornherein ihre bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten regeln zu können, so daß es bei einer Trennung nicht zu vermeidbaren Härten kommen muß.

Eines ist sicher, wenn die Ergebnisse der Anhörung ausgewertet sind, wird es viel zu tun geben.
(-/26.8.1988/vo-he/st)

* * *